RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE	
zu TOPkt.	

15.2 – Kreistagsbüro

09.06.2015

# Beschlussvorlage

für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	22.06.2015	Vorberatung
Kreistag	23.06.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 04.06.2015: Umbesetzung von Ausschüssen	
-------------------------	--	--

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzungen im Personalausschuss und im Ausschuss für Schule und Bildungskoordinierung:

<u>Der Sachkundige Bürger (SkB) Dr. Wolfgang Straub</u> wird anstelle des SkB Michael Hamm stellvertretendes Mitglied im Personalausschuss.

<u>Der Abg. Michael Otter</u> wird anstelle des SkB Gero Knuth ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule und Bildungskoordinierung.

<u>Der SkB Martin Beinersdorf</u> wird anstelle des Abg. Michael Otter stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Schule und Bildungskoordinierung.

### Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 04.06.2015 – vgl. **Anhang** – beantragt die Kreistagsfraktion DIE LINKE die vorstehenden Umbesetzungen im Personalausschuss und im Ausschuss für Schule und Bildungskoordinierung.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

### Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 22.06.2015 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

## Anhang:

- Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 04.06.2015